

Einhundert Jahre
Institut für Rechtsvergleichung
an der Universität München

Herausgegeben von
STEPHAN LORENZ,
PETER KINDLER und
ANATOL DUTTA

Mohr Siebeck

Einhundert Jahre
Institut für Rechtsvergleichung
an der Universität München





Einhundert Jahre
Institut für Rechtsvergleichung
an der Universität München

Kaufrecht und Kollisionsrecht
von *Ernst Rabel* bis heute

herausgegeben von
Stephan Lorenz,
Peter Kindler
und
Anatol Dutta

Mohr Siebeck

Stephan Lorenz, geboren 1961; Studium der Rechtswissenschaft in München und Lausanne; 1991 Promotion („Das intertemporale internationale Ehegüterrecht nach Art. 220 III EGBGB und die Folgen eines Statutenwechsels“); 1995 Habilitation („Der Schutz vor dem unerwünschten Vertrag – Eine Untersuchung von Möglichkeiten und Grenzen der Abschlußkontrolle im geltenden Recht“); Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Peter Kindler, geboren 1960; Studium der Rechtswissenschaft in München, Den Haag und London; 1987 Promotion („Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters im deutsch-italienischen Warenverkehr“); 1995 Habilitation („Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht“); Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Anatol Dutta, geboren 1976; Studium der Rechtswissenschaft in München und Oxford; 2006 Promotion („Die Durchsetzung öffentlichrechtlicher Forderungen ausländischer Staaten durch deutsche Gerichte“); 2012 Habilitation („Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung“); Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

ISBN 978-3-16-155886-3 / eISBN 978-3-16-156235-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Minion Pro gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Der vorliegende Band bildet den wissenschaftlichen Ertrag der Fachtagung am 16./17.6.2016 aus Anlass der Gründung des „Instituts für Rechtsvergleichung“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Jahre 1916 durch *Ernst Rabel*.¹ Das noch heute als Abteilung des Instituts für Internationales Recht bestehende Institut war das erste seiner Art in Deutschland.²

Das 100jährige Jubiläum gab Anlass zu einem Rückblick auf *Rabels* Münchner Jahre sowie zu einer aktuellen Bestandsaufnahme zu den von diesem Gelehrten hauptsächlich bearbeiteten Gebieten des materiellen Kaufrechts und des internationalen Vertragsrechts. Die kaufrechtlichen Arbeiten von Ernst *Rabel* fanden bekanntlich ihren Niederschlag vor allem im Haager Einheitskaufrecht von 1964, dem Vorläufer des UN-Kaufrechts von 1980. Letzteres hat zugleich prägenden Einfluss auf die Entwicklung des EU-Verbrauchsgüterkaufrechts und – nachfolgend – das geplante Gemeinsame Europäische Kaufrecht sowie den Richtlinienentwurf zu Verträgen über den Erwerb digitaler Produkte genommen. Aber auch das heutige Vertragskollisionsrecht der EU in Gestalt der Rom I-Verordnung wäre ohne die Vorarbeiten von *Ernst Rabel* so nicht entstanden. Die in diesem Band versammelten Vorträge decken dieses Themenfeld ab und spannen den Bogen von den Anfängen der Rechtsvergleichung und ihren frühen Jahren bis hin zu jüngsten Entwicklungen.

Im Zentrum des fachlichen Teils der Tagung standen Leben und Werk von *Ernst Rabel*, der Begründer des Instituts war. Als Mitbegründer sind *Erwin Riezler*³ zu

¹ Vgl. dazu auch den Tagungsbericht von *Rademacher*, IP_{Rax} 2016, 511; das Referat von *Christiane Wendehorst* zum Thema „Trennung von digitalen und analogen Gütern – wie zukunftstauglich sind die Kommissionsvorschläge zum Vertragsrecht im Digitalen Binnenmarkt?“ ist abgedruckt in Wendehorst/Zöchling-Jud (Hrsg.), Ein neues Vertragsrecht für den digitalen Binnenmarkt?, Zu den Richtlinienvorschlägen der Europäischen Kommission vom Dezember 2015, Wien 2016.

² Das noch heute als Abteilung des Instituts für Internationales Recht bestehende Institut war das erste seiner Art in Deutschland; vgl. *Rabel*, Gesammelte Aufsätze, hrsg. von *Leser*, Band 3, 1967, S. 22, 27: „Das Münchner Institut durfte sich zuerst, dank einer Entschließung des bayerischen Kultusministeriums im Herbst 1916 als gegründet betrachten.“; zu dem wenige Monate später an der Universität Heidelberg gegründeten Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht vgl. den Bericht über die Tagung aus Anlass von dessen einhundertjährigem Bestehen von *Grifo/Wolf*, ZEuP 2016, 233.

³ Über *Riezler* als Mitbegründer des Münchner Instituts *Kunze*, Ernst *Rabel* und das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht 1926–1945, 2004, S. 93.

nennen, vor allem aber *Karl Neumeyer*, dessen Wirken auf besonders tragische Weise mit dem Institut und dieser Universität verknüpft war.

Das Jahr 1916 war bekanntlich ein dunkles Jahr in der europäischen Geschichte, mit dem wir alles andere verbinden als die wissenschaftliche Aufbruchsstimmung, wie sie der Errichtung des ersten Instituts für Rechtsvergleichung in Deutschland zugrunde gelegen haben musste. In jenen finsternen Zeiten – 1916 war u. a. das Jahr der Schlacht von Verdun und das Deutsche Reich war mit der halben Welt verfeindet! – fand *Rabel* den wissenschaftlichen Mut und die notwendige politische Unterstützung für die Gründung eines Instituts, das sich die Vergleichung des deutschen Privatrechts mit den ausländischen [Rechten] [1] auf die Fahnen geschrieben hat.⁴ Und des wissenschaftlichen Mutes bedurfte es durchaus, stand doch die Rechtsvergleichung lange Zeit im Ruch des Unseriösen. So hieß es etwa von Seiten der Rechtsdogmatiker über den einen oder anderen Rechtsvergleicher, er werde bei uns als Kenner des ausländischen Rechts, im Ausland dagegen als Kenner des deutschen Rechts geschätzt. Der englische Rechtsvergleicher *Harold Gutteridge* musste sich kurz nach dem Zweiten Weltkrieg sagen lassen: „A comparative lawyer is a man, who knows little about the law of every country except his own.“⁵

Natürlich fehlte es nicht an Polemik in die umgekehrte Richtung, so hat schon im frühen 19. Jh. der Heidelberger Romanist *Anton Friedrich Justus Thibaut* ausgerufen: „Zehn Vorlesungen über die Rechtsverfassungen der Perser und Chinesen würden in unseren Studierenden mehr wahren juristischen Sinn erwecken als hundert Vorlesungen über das Erbrecht ab intestato“⁶. *Hein Kötz* sprach 1993 gar von der Entrümpelung des Rechtsstudiums, deren Segnungen er sich wie folgt vorstellte: „Der dogmatische Schutt, der sich in 100 Jahren aufs BGB fixierter Nabelschau angesammelt hat, würde zu den Akten gelegt werden und auch unsere Studenten nicht mehr belasten können.“⁷

Der Königsweg liegt indessen wie so oft darin, das eine zu tun ohne das andere zu lassen; und auch hier ist uns *Rabel* bis heute ein Vorbild. Eine gut entwickelte Dogmatik ist zwar die notwendige Voraussetzung einer brauchbaren Kodifikation; umgekehrt schärft die Rechtsvergleichung freilich den Blick für den Wert eben jener Dogmatik, weil sie hilft, das Wesentliche im eigenen Recht herauszuarbeiten. In diesem Sinne war *Ernst Rabel* ein führender Rechtsvergleicher im Sachrecht, zugleich aber ein Dogmatiker höchster Reputation auf dem Gebiet des Kollisionsrechts.⁸

Wie *Rabel* in einem Beitrag für die Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1919 darlegt,⁹ gab es in Deutschland zu Beginn des 20. Jahrhunderts bereits seit einiger

⁴ *Rabel*, Gesammelte Aufsätze (Fn. 2), S. 22, 24.

⁵ *Junker*, JZ 1994, 921.

⁶ Zitiert bei *Junker*, JZ 1994, 923.

⁷ *Junker*, JZ 1994, 923.

⁸ *Junker*, JZ 1994, 924.

⁹ *Rabel*, Das Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 15 (1919), 2–6.

Zeit eine Reihe von – wie er es nannte – „äußere[n] Veranstaltungen zur Pflege der Rechtsvergleichung“. Dazu zählte *Rabel* die 1878 durch *Josef Kohler* und andere gegründete – und noch heute bestehende – Zeitschrift *Vergleichende Rechtswissenschaft*, ferner die 1894 gegründete Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Kurz nach dem Krieg betonte *Rabel* die Notwendigkeit, die „Auslandsstudien“ an den Hochschulen durchzuführen, und es folgt ein noch heute gültiger Satz: Bekanntlich bezwecken sie – die Auslandsstudien – zweierlei: Die weltpolitische Bildung zu heben und Spezialkenntnisse über bestimmte Länder und Völker zu lehren.¹⁰ Erforderlich sei „[...] ein geschärfter Blick auf die Geschehnisse in der Welt. Die neuen Aufgaben müssen [...] uns Juristen gerüstet finden. Und so ist es in der Tat auch schon hoch an der Zeit, für die Studien in den fremden Rechten und in der Rechtsvergleichung alles Nötige vorzukehren.“¹¹ „Insbesondere den Rechtsverkehr [sic] Bayerns mit dem Ausland [müsse] das Institut zu überschauen versuchen“.¹²

Der jüngst bekannt gewordene Plan der deutschen Landesjustizminister, das internationale Privatrecht in allen Bundesländern aus dem Katalog der Pflichtfächer zu streichen,¹³ will nicht recht zu diesem weitsichtigen Postulat passen, das *Rabel* schon vor 100 Jahren formuliert hatte, und übrigens auch nicht zur vor 14 Jahren bundesweit eingeführten verpflichtenden Fachsprachenausbildung an unseren Juristenfakultäten. *Rabels* Ziel einer selbstverständlichen Integration der Rechtsvergleichung in die juristische Ausbildung und Forschung erscheint ferner denn je.

Die Jubiläumstagung hätte ohne die großzügige Unterstützung der Verlage Mohr Siebeck und C.H. Beck sowie des Alumni- und Fördervereins der Juristischen Fakultät der LMU München nicht durchgeführt werden können; gefördert wurde die Tagung ferner durch die Kanzleien Sernetz Schäfer Rechtsanwälte (Rechtsanwalt Prof. Dr. Helge Großerichter) und CMS Hasche Sigle (Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Sachs). Die Unterstützung bezog sich gleichermaßen für die Veröffentlichung des vorliegenden Tagungsbandes. Hierfür danken die Herausgeber dieses Bandes herzlich. Ein besonderer Dank gilt auch *Franz-Peter Gillig*, Geschäftsführer des Verlags Mohr Siebeck, für die Aufnahme dieses Bandes in das Verlagsprogramm sowie den Lehrstuhlmitarbeitern am Institut, namentlich *Veronika Eichhorn* und *Annakatharina Trittner*, für die hervorragende Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der Tagung.

Stephan Lorenz, Peter Kindler und Anatol Dutta

¹⁰ *Rabel*, Gesammelte Aufsätze (Fn. 2), S. 22, 26.

¹¹ *Rabel*, Gesammelte Aufsätze (Fn. 2), S. 22, 30.

¹² *Rabel*, Gesammelte Aufsätze (Fn. 2), S. 22, 28.

¹³ Vgl. den Entwurf eines Musterstoffkataloges vom 31.5.2016 zur Diskussion bei den Landesjustizprüfungsämtern, wonach das Rechtsgebiet „Internationales Privatrecht“ aus den Justizausbildungsgesetzen der Länder gestrichen werden sollte; dazu den Appell von *Mansel/von Hein*, IPRax 2016, 619.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Die Geschichte des Münchner Instituts für Rechtsvergleichung (<i>Dagmar Coester-Waltjen</i>)	1
Persönliche Erinnerungen an das Institutsleben in den 1950er und 1960er Jahren (<i>Hans Jürgen Sonnenberger</i>)	45
Ernst Rabel – die Münchner Jahre (<i>Hans-Joachim Hecker</i>).	51
Karl Neumeyer als Pionier der Rechtsvergleichung im Öffentlichen Recht? (<i>Peter M. Huber</i>)	71
Rabels Einfluss auf das CISG und die europäische Kaufrechtsentwicklung (<i>Ulrich Magnus</i>)	89
Diskussionsbericht zum Referat Magnus (<i>Matthias Wendland</i>).	111
Bericht zum Referat Wendehorst über den Richtlinienentwurf zu Verträgen über den Erwerb digitaler Produkte (<i>Matthias Wendland</i>)	115
Internationales Vertragsrecht und CISG (<i>Andreas Spickhoff</i>)	119
Diskussionsbericht zum Referat Spickhoff (<i>David Paulus</i>)	139
Rechtsgeschäftsähnliche Parteiautonomie (<i>Weller/Benz/Thomale</i>)	143
Diskussionsbericht zum Referat Weller (<i>David Paulus</i>)	179
Autorenverzeichnis	183

Die Geschichte des Münchner Instituts für Rechtsvergleichung

Dagmar Coester-Waltjen

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	1
II.	Die erste Phase	2
	1. Der Zeitgeist	2
	2. <i>Ernst Rabel</i>	5
	3. <i>Karl Neumeyer</i>	11
	4. <i>Erwin Riezler</i>	18
III.	Die Zwischenphase	22
IV.	Von 1951 bis zur Jetztzeit	24
	1. <i>Murad Ferid</i> und <i>Eugen Ulmer</i>	24
	2. <i>Murad Ferid</i>	25
	3. <i>Werner Lorenz</i>	29
	4. <i>Andreas Heldrich</i>	32
	5. <i>Erik Jayme</i> , <i>Hans Jürgen Sonnenberger</i> , <i>Dagmar Coester-Waltjen</i> , <i>Horst Eidenmüller</i>	34
	6. <i>Stephan Lorenz</i> , <i>Peter Kindler</i> und das Institut	36
V.	Eine Art Stammbaum	40

I. Einleitung

Im Folgenden soll ein kleiner Überblick darüber gegeben werden, welche Menschen und Aktivitäten in den vergangenen 100 Jahren das Institut geprägt haben und durch dieses geprägt worden sind. Ein Seitenblick wird auf die Institutsnamen und -orte geworfen. Die Quellenlage ist nicht für alle Zeiträume zufriedenstellend. Sehr viel geholfen hat bei der Rekonstruktion Frau *Maja Vogel*, indem sie Unterlagen aus dem wohl geordneten Archiv ihres lieben, verstorbenen Mannes, unseres früheren Kollegen *Klaus Vogel* zur Verfügung stellte.¹ Auch frühere Institutsangehörige wie Dieter Henrich, Hans Jürgen Sonnenberger und Dieter Martiny haben mit ihren Berichten die Institutsgeschichte farbiger gestaltet. Nicht alle Informationen und

¹ Die folgenden Nachweise aus den Personalakten von *Karl Neumeyer* beruhen im Wesentlichen auf den Kopien dieses Archivs.

Anekdoten können – der notwendigen Straffung geschuldet – verarbeitet werden. Auf der anderen Seite sind Lücken geblieben. Der kurze Überblick kann auch keineswegs eine gebührende Würdigung aller erwähnten Wissenschaftler darstellen.

Es bietet sich an, den Überblick in eine erste Phase von der Gründung bis 1938, eine Zwischenphase bis 1951 und in eine weitere Phase von den 50er Jahren bis in die Jetztzeit einzuteilen.

II. Die erste Phase

Am 1.10.1916 wurde der damals 42jährige *Ernst Rabel* durch den bayerischen König Ludwig III. zum ordentlichen Professor für deutsches bürgerliches Recht, römisches Recht und Zivilprozessrecht an die Juristische Fakultät der Königlichen Ludwig Maximilians-Universität berufen. Gleichzeitig richtete das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an der Universität ein Institut für Rechtsvergleichung ein und übertrug *Ernst Rabel* die Leitung desselben. Damit beginnt der erste Abschnitt der Institutsgeschichte, der vor allem durch drei Persönlichkeiten geprägt wird, nämlich *Ernst Rabel*, *Karl Neumeyer* und *Erwin Riezler*. Bevor auf diese Personen eingegangen wird, soll ein kurzer Blick auf den damaligen Zeitgeist geworfen werden.

1. Der Zeitgeist

Es mag erstaunen, dass mitten im Ersten Weltkrieg eine solche Institutsgründung vorgenommen wurde. Blickt man auf die damalige Zeit, so fällt allerdings auf, dass sich offensichtlich in der Rechtswissenschaft langsam eine Offenheit, ja sogar Neugier auf Internationales und Ausländisches auszubreiten schien.² Dabei ist nicht immer streng zu unterscheiden zwischen dem Interesse am Völkerrecht, an ausländischem Recht oder am internationalen Privatrecht. Seit Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts bestand an der Universität Bonn ein Institut für internationales Privatrecht,³ an dem vor allem *Ernst Zitelmann*⁴ seine Forschungen in diesem Bereich vertiefte⁵ und junge Forscher inspirierte.⁶ 1905 war an der Universität Leipzig, an der damals übrigens auch *Ernst Rabel* eine Professur hatte, *Albrecht Men-*

² Siehe dazu auch die am Heidelberger „Seminar für rechtswissenschaftliche und rechtsvergleichende Studien“ seit 1924 in der Entstehung begriffene mehr bändige Sammlung von *Karl Heinsheimer* „Die Zivilgesetze der Gegenwart“, 1927. Einen kurzen Überblick über diese Aktivitäten gibt bereits *Ernst Rabel*, Das Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 15 (1919), 2–6, 11 = Gesammelte Schriften Bd. 3, S. 23–30.

³ Vgl. Homepage Universität Bonn, „Bonn am Rhein als Universitätsstadt, 1914, S. 27.

⁴ *Ernst Zitelmann*, 1852–1923, Professor in Bonn von 1884 bis 1922.

⁵ *Ernst Zitelmann*, Internationales Privatrecht, 2 Bde. 1897–1912.

⁶ So z.B. *Max Gutzwiller*, der seine geplante Dissertation zunächst über „Zitelmanns völkerrechtliche Theorie des internationalen Privatrechts“ hatte schreiben wollen, 1917 aber in Bonn mit der Preisschrift „Der Einfluss Savignys auf die Entwicklung des internationalen Privatrechts“

delssohn-Bartholdy zum Extraordinarius für internationales Privatrecht ernannt worden. 1914/1917 erhielt selbiger in Würzburg eine Abteilung für englisches Recht und 1920 in Hamburg an der dort neu gegründeten Universität einen Lehrstuhl für ausländisches Recht.⁷ Die Universität Zürich hatte 1913 dem Münchener außerordentlichen Professor *Karl Neumeyer*, als Nachfolger von *Friedrich Meili*⁸ die Errichtung eines Instituts für internationales Privatrecht und vergleichende Rechtswissenschaft angeboten.⁹ Auch die 1914 neu gegründete Johann Wolfgang von Goethe-Universität Frankfurt hatte 1915 mit *Ernst Rabel* über die Errichtung einer Forschungs- und Fortbildungsstätte für Rechtsvergleichung verhandelt, den Plan dann aber wohl wieder aufgeschoben. In Kiel wurde 1912 *Theodor Niemeyers*¹⁰ Lehrstuhl in eine Professur für Internationales Recht, Kolonialrecht sowie Rechtsvergleichung umgewandelt. Das von ihm 1914 gegründete „Institut für Internationales Recht“ (seit 1995 „Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht“) konzentrierte sich allerdings von Anfang an mehr auf das öffentliche Recht und speziell das Völkerrecht. 1917 wurde die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht, die sich auch intensiv dem internationalen Privatrecht widmete, in Berlin gegründet.¹¹ In der (1920) wieder neu gegründeten Kölner Universität wurde von *Hans Walter Goldschmidt* im Seminar für Handels- und Industrierecht eine Abteilung für englisches Recht eingerichtet.¹² Fast zeitgleich mit dem Münchner Institut feiert auch das Heidelberger Institut sein hundertjähriges Bestehen.¹³ Das dortige unter der

(Freiburg/Schweiz 1923) promoviert wurde, vgl. *Max Gutzwiller*, Siebzig Jahre Jurisprudenz. Erinnerung eines Neunzigjährigen, 1978, S. 35 ff.

⁷ *Rainer Nicolaysen*, Verfechter der Verständigung – Der Jurist und Friedensforscher Albrecht Mendelssohn-Bartholdy, in *Rainer Nicolaysen* (Hrsg.), Das Hauptgebäude der Universität Hamburg als Gedächtnisort, S. 199, 206, siehe auch *Peter Landau*, Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Dem Andenken *Ernst Landsbergs*, in: *Heinrichs/Franzki/Schmalz/Stolleis*, Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, 1993, 133, 183.

⁸ *Friedrich Meili*, dem in Zürich ein Ordinariat ausschließlich für internationales Recht gewidmet worden war, ging 1912 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand, s. Universität Zürich, Rektoratsreden und Jahresberichte, Die Einweihung der neuen Universität und Jahresbericht 1913/14 S. 13 (zum Tode von Meili)

⁹ Briefe von *Karl Neumeyer* v. 01. u. 08.02.1913 an den Dekan der Münchener Juristischen Fakultät, Archiv der LMU, München, Sig. L-N-14b(*Neumeyer*); *Kurt Siehr* (Buchbesprechung von *Henriette von Breitenbuch*, *Karl Neumeyer- Leben und Werk (1869 - 1941)*, 2012, *RabelsZ* 78(2014) 927) spricht davon, dass *Karl Neumeyer* Nachfolger von *Georg Cohn* werden sollte, was aber fachlich wohl weniger passen würde.

¹⁰ Von *Theodor Niemeyer* wurde 1915 (- 1937) „*Niemeyer's Zeitschrift für internationales Recht*“ gegründet, deren Mitherausgeber u. a. *Karl Neumeyer* war. Auch *Niemeyer* widmete sich außer dem Völkerrecht ebenfalls dem internationalen Privatrecht, vgl. z. B. *Theodor Niemeyer*, „Zur Vorgeschichte des internationalen Privatrechts im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch“, 1901 und „Internationales Privatrecht und nationales Interesse“, 1907.

¹¹ Siehe dazu den Bericht über die (nicht nur zweifelsfreien) Motive für die Gründung von *Moritz Liepmann* von 1918 und den Kurzbeitrag von *Georg Nolte* in: *Arnauld* (Hrsg), *Völkerrecht in Kiel*, Berlin 2017

¹² *Peter Landau*, 133, 210.

¹³ Siehe dazu den Bericht über das Symposium „Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung. Herausforderungen 1916 und 2016 und die Zukunft“, *ZEuP* 2017, 229 ff.

Leitung von *Heinsheimer* am 1.4. 1917 entstandene „Seminar für Rechtsvergleichung“ ist um einige Monate jünger und hatte ein leicht anderes Konzept.¹⁴

Es lag also so etwas wie die „Internationalität“ in der Luft. Dies mag unter anderem mit dem Rückgang einer Orientierung am römischen Recht gelegen haben,¹⁵ aber auch daran, dass sowohl die Arbeit mit dem neuen Gesetzeswerk des Bürgerlichen Gesetzbuchs als auch die raschen gesellschaftlichen Veränderungen den Blick über die eigenen Grenzen hinweg und das Interesse an der Lösung gleicher oder ähnlicher Probleme in anderen Rechtsordnungen und auf internationaler Ebene nahelegten.¹⁶ *Rabel* selbst sieht vor allem wegen der Schrecken des Ersten Weltkrieges die Notwendigkeit einer „weltpolitischen Bildung“.¹⁷

Die Münchener Fakultät hingegen war allerdings in dieser Hinsicht bisher eher zurückhaltend gewesen. Zwar hatte *Karl Neumeyer* bereits 1901 die *venia legendi* für internationales Privat-, Prozess- und Verwaltungsrecht erhalten.¹⁸ Die Fakultät lehnte es jedoch ab, in Abwendung des Rufes nach Zürich seine außerordentliche Professur zu einer ordentlichen (die *Karl Neumeyer* zu einem normalen Fakultätsmitglied gemacht hätte) aufzuwerten. Unter anderem befürchtete man, dass über eine ordentliche Professur diese Fächer (also internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung) auch Prüfungsfächer werden könnten und die Studenten dadurch überlastet würden.¹⁹

¹⁴ Zur Geschichte des Heidelberger Instituts siehe die (vorbildliche) Universitätschronik unter <http://www.ipr.uni-heidelberg.de/institut/geschichte.html>; zu der dortigen weltoffenen Stimmung: *Max Gutzwiller*, Siebzig Jahre Jurisprudenz, S. 84 ff. Zu *Heinsheimers* Ideen einer Rechtsannäherung vgl. *Heinsheimer*, JW 1917 (Bd. 46) S. 441.

¹⁵ So *Jürgen Basedow*, Hundert Jahre Rechtsvergleichung, JZ 2016, 269, 270. *Martin Gebauer* führt dies u. a. auf den sich aus der Weltausstellung in Paris ergebenden Enthusiasmus zurück (Vortrag auf dem vorgenannten Symposium in Heidelberg).

¹⁶ So *Max Rheinstein*, 40 Jahre Kaiser-Wilhelm-Institut und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, in: Dierk Müller (Hrsg.), Die Anwendung ausländischen Rechts im internationalen Privatrecht, 1968, 1, 9: in der Forschung spielten Fragen der Rechtsvergleichung oder zumindest die Wahrnehmung ausländischer, aus damaliger Sicht z.T. „exotischer“ Rechte schon vor Beginn des 20. Jahrhunderts eine Rolle, vgl. dazu die Forschungen und Veröffentlichungen von *Josef Kohler* (z.B. die von ihm herausgegebene Sammlung der „Handelsgesetze des Erdballs“ ab 1905; „Patentgesetze aus aller Welt“; „Das Recht als Kulturerscheinung: Einleitung in die vergleichende Rechtswissenschaft“ 1895; „Rechtsvergleichende Studien über islamitisches Recht, das Recht der Berbern, das chinesische Recht und das Recht auf Ceylon“, 1889).

¹⁷ *Ernst Rabel*, Das Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 15 (1919), 2–6, 11 = Gesammelte Schriften Bd. 3, S. 23–30

¹⁸ 1903 erweitert um das internationale Strafrecht. Er wurde am 1.1.1908 zum außerordentlichen Professor für „internationales Privatrecht zugleich mit einem Lehrauftrag für internationales Straf- und Verwaltungsrecht, Vergleichung der modernen Rechte, allgemeine Rechtslehre und deutsches Kolonialrecht einschließlich des Eingeborenenrechts“ an der Münchner Fakultät ernannt. Die Stelle wurde aus dem durch Tod freigewordenen Lehrstuhl von *Ernst August Seuffert* finanziert, Archiv der LMU Sig. E - II - 2576

¹⁹ Schreiben des Dekans an den Senat der Universität v. 15.03.1913, Sign. E-II-2576.

2. Ernst Rabel

Diese Einstellung der damaligen (zehn) Fakultätskollegen mag deutlich machen, welcher Überzeugungskraft *Ernst Rabels* es bedurfte, um in München ein Institut für Rechtsvergleichung durchzusetzen. Nach dem in dem damaligen Schriftverkehr zwischen den Zeilen Gesagten mag dabei das Ministerium eine stärkere Stütze als die Fakultät gewesen sein.²⁰ Drei Umstände mögen für diesen Erfolg besonders wichtig gewesen sein: Zum einen war *Ernst Rabel* zu diesem Zeitpunkt schon ein hoch angesehener Kollege, der bereits vier Rufe als Ordinarius von bedeutenden juristischen Fakultäten erhalten hatte (Leipzig,²¹ Basel,²² Kiel,²³ Göttingen²⁴). Wichtiger aber noch mag sein, dass er ein enthusiastischer, von der Notwendigkeit und dem Nutzen der Rechtsvergleichung vollständig überzeugter Forscher war,²⁵ der die vertikale, also die historische Rechtsvergleichung bereits seit zwei Jahrzehnten erfolgreich betrieb,²⁶ sich in mehreren aktuellen Nachbarrechtsordnungen gut auskannte und drittens ein neues Konzept der Rechtsvergleichung entwickelte.²⁷

Zunächst war das Anliegen *Ernst Rabels* nicht, oder nicht in erster Linie, die Errichtung eines Instituts für internationales Recht (auch nicht für Internationales Privatrecht), sondern ein solches speziell der Rechtsvergleichung. Man könnte vielleicht sogar sagen, dass das Aufblühen der Rechtsvergleichung ganz wesentlich zur weiteren und verfeinerten Entwicklung des Internationalen Privatrechts²⁸ als eige-

²⁰ Vgl. dazu auch die Bemerkung v. *Klaus Vogel* zur Einschätzung neuer Forschungseinrichtungen durch die Kollegen (konkret dort zu den Arbeiten von *Karl Neumeyer*) in: *Karl Neumeyer*: In den Tod getrieben, in: *Landau/Nehlsen*, Große jüdische Gelehrte an der Münchener Juristischen Fakultät, 2001, 97, 102.

²¹ Nach Privatdozentur ab 7.5. 1902, seit 1.9.1904 ao Professor in Leipzig, Archiv der LMU, Sign. E-II-2743.

²² Ab 28.3. 1906 ordentlicher Professor in Basel, Archiv der LMU, Sign. E-II-2743.

²³ Ab 10.1. 1910 ordentlicher Professor in Kiel, Archiv der LMU, Sign. E-II-2743.

²⁴ Ab 20.9.1911 ordentlicher Professor in Göttingen, Archiv der LMU, Sign. E-II-2743.

²⁵ *Ernst Rabel*, Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung, S. 22.

²⁶ S. dazu v. a. seine Forschungen zum römischen, griechischen, ägyptisch-griechischen, mittelalterlichen deutschen und frühgermanischen Recht sowie zur Entwicklung des *usus modernus* und der großen Kodifikationen in Europa; s. dazu *Ernst Rabel*, Nachgeformte Rechtsgeschäfte mit Beiträgen zu den Lehren von der Injurezcession und vom Pfandrecht, ZRG Rom. 27 (1906) 219–235; 28 (1907) 311–379; über „Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders besonders in den Papyri“, 1909; über „Die Elterliche Teilung“, Festschrift zur 49. Versammlung Deutscher Philologen in Basel, 1908, 521–538; *Ernst Rabel*, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte, Teil 1, Geschichtliche Studien zum Haftungserfolg 1902, Photomechanischer Nachdruck 1973 (krit. dazu: *W. Ernst*, Rechtsmängelhaftung, 1994, u. a. S. 85); zu dieser Entwicklung insgesamt: *G. Kegel*, *Ernst Rabel – Werk und Person*, *Ernst Rabel-Vorlesung* 1988, *RabelsZ* 54 (1990) 1, 4; derselbe, *Ernst Rabel (1874–1955) – Vorkämpfer des Weltkaufrechts*, in: *Heinrichs/Franzki/Schmalz/Stolleis*, Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, 1993, 571, 572 ff.

²⁷ Dazu *Leser*, *Ernst Rabel – Begründer der modernen Rechtsvergleichung*, JuS 1987, 852.

²⁸ Grundlegend bereits früher (schon vor 1926) *Carl von Savigny*, Das System des römischen Rechts, Bd. 8, 1849; darauf aufbauend: *Ernst Zitelmann*, Internationales Privatrecht, 1897/1912; *Franz Kahn*, Latente Gesetzeskollisionen, Jher.Jb. 30 (1891) 107–143; derselbe, Abhandlungen aus dem internationalen Privatrecht, über Inhalt, Natur und Methode des Internationalen Privat-

nes vom Völkerrecht abgekoppeltes Rechtsgebiet beitrug. Eine Krönung dieser Entwicklung war sicherlich *Ernst Rabels* rechtsvergleichendes Werk zum Internationalen Privatrecht, das allerdings erst später in den USA entstehen sollte.

Ernst Rabel wollte die rechtlichen Regelungen in Entstehung, Funktion und in der sich gegenseitig bedingenden „sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gestaltung“ für das „Recht der gesamten Erde“ ... „Vergangenes und Heutiges“ erforschen.²⁹ Er wollte das ausländische Recht in seiner Gesamtheit und in seiner Einbettung in die jeweilige Kultur verstehen – eine Art Ikonologie des Rechts –³⁰ und dieses Verständnis auch dem Rechtsanwender in Deutschland vermitteln. Die Rechtsvergleichung sollte für die Praxis Bedeutung erhalten. Dem Institut wünschte er die Funktion einer „Lehranstalt“. Die spätere umfassende Gutachtertätigkeit für die deutschen Gerichte, auf die noch zu sprechen kommen wird, gehörte also von vorneherein zu den gedachten möglichen Aufgaben des Instituts.

Dies war nun in der Tat ein völlig neuer und umfassender Ansatzpunkt. Damit war das Institut für Rechtsvergleichung das erste seiner Art und zwar nicht nur in Deutschland.³¹ Es war Vorbild für viele spätere Gründungen, u. a. auch für das Völkerbundinstitut für Rechtsvergleichung in Rom (*Unidroit*), für das 1920 in Lyon von Edouard Lambert gegründete *Institut de Droit Comparé* und das *Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht* in Berlin, das *Rabel* später mit seiner Rufannahme nach Berlin aufbauen sollte und dessen Nachfolger heute das Max Planck-Institut in Hamburg ist.³² Man könnte also – in diesem Fall sogar nicht ohne Stolz – sagen: Hier in München fing alles an. Allerdings nicht hier in der Veterinärstraße 5 im jetzigen *Karl Neumeyer Haus*, sondern angren-

rechts, Jher.Jb. 40 (1899) 1–87; *derselbe*, Über Inhalt, Natur und Methode des Internationalen Privatrechts, Jher.Jb. 42 (1901) 1 ff.; *Carl Ludwig von Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 1889; *Karl Neumeyer*, Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis *Bartolus*, Bd. I 1901, Bd. II 1916; dann *Ernst Frankenstein*, Internationales Privatrecht. Grenzrecht 1926.

²⁹ *Ernst Rabel*, Das Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 15 (1919), 2–6, 5 = Gesammelte Schriften, Bd. 3, S. 23–30.

³⁰ Kritisch zu zu hohen Anforderungen an die Erkenntnisse über die Einbettung in die Verhältnisse des jeweiligen Herkunftslandes: *Jürgen Basedow*, Hundert Jahre Rechtsvergleichung, JZ 2016, 269 („Totengäber“ der Methode).

³¹ *Ernst Rabel*, Das Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 15 (1919), 2–6, 11 = Gesammelte Schriften Bd. 3, S. 23–30, 28; *Leser*, Ernst Rabel – Begründer der modernen Rechtsvergleichung, JuS 1987, 852; s. auch *Coester-Waltjen*, Ernst Rabel – Ein Leben für die Rechtsvergleichung, in: Landau/Nehlsen, Große jüdische Gelehrte an der Münchener juristischen Fakultät 2001, 77, 81; *R. Zimmermann*, „In der Schule von Ludwig Mitteis“ – Ernst Rabels rechtshistorische Ursprünge, RabelsZ 65 (20001) 2 (Rabel „Vater der modernen Rechtsvergleichung“).

³² Vgl. *Rheinstein*, 40 Jahre Max Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mitteilung aus der Max Planck-Gesellschaft 1967, 8–18 = Gesammelte Schriften, 283–293, 287.

zend an den damaligen juristischen Zeitschriftenraum im Hauptgebäude am heutigen Geschwister-Scholl-Platz, Adalbert-Trakt, II Stock.³³

Ausführliche Würdigungen³⁴ von *Ernst Rabel* und seinem Werk werden in den nächsten Beiträgen erfolgen.^{34a} Für das Institut als solches bedeutsam sind aber außerhalb des in den späteren Beiträgen im Mittelpunkt stehenden wissenschaftlichen Werks sicherlich auch seine Aktivitäten in der Praxis als Oberlandesgerichtsrat am Landesgericht München I und als Schiedsrichter am gemischten deutsch-italienischen Schiedsgericht³⁵ sowie die Arbeiten des Instituts für die Praxis in der Form von Rechtsgutachten.³⁶ Vor allem waren aber seine internationalen Kontakte und seine Förderung junger Wissenschaftler wichtig.³⁷

Mit dem bescheidenen Etat des Instituts³⁸ – etwas aufge bessert durch Spenden der Anwaltschaft – war *Rabel* auf die Unterstützung durch Studenten bzw. angehende junge Wissenschaftler angewiesen.³⁹

Zu *Rabels* Münchener Schülern gehörte *Robert Neuner*⁴⁰, der sich unter dessen Betreuung mit einer viel beachteten, auch von *Neumeyer* positiv beurteilten Arbeit zur Abgrenzung von Privatrecht und Prozessrecht unter Einbeziehung des österreichischen und französischen Rechts in München 1925/1926 habilitierte.⁴¹ Er erhielt die *venia legendi* für Deutsches Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und römisches Recht und las 1925–1927 die Einführung in die Rechtsvergleichung. 1927 erhielt *Neuner* einen Ruf an die Deutsche Universität in Prag, dem er Folge leistete.

³³ *Ernst Rabel*, Schriften aus dem Nachlass, *RabelsZ* 50 (1986) 296 und *Ernst Rabel*, Das Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 15 (1919), 2–6, 11 = Gesammelte Schriften Bd. 3, S. 23–30, 28.

³⁴ Siehe dazu auch *Rürup*, Schicksale und Karrieren, 2008, S. 297; einen ehrenvollen Ruf nach Frankfurt (vom 2.1.1924 als Nachfolger von Ernst Tietze) lehnte *Rabel* ab.

^{34a} Über *Rabel* unten S. 51 ff. (*Hecker*).

³⁵ Obwohl diese Schiedsrichterfunktion eine sehr ehrenvolle Tätigkeit war (was u. a. zur Ernennung *Rabels* zum Geheimen Justizrat am 22.12.1922 führte), tat sich die Fakultät mit der Beurlaubung von den Vorlesungen recht schwer, vgl. Archiv der LMU Sig. E II 2743.

³⁶ So *Max Rheinstein*, 40 Jahre Kaiser-Wilhelm-Institut und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, in: Dierk Müller (Hg), Die Anwendung ausländischen Rechts im internationalen Privatrecht, 1968, 1, 9

³⁷ *Max Rheinstein*, 40 Jahre Kaiser-Wilhelm-Institut und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, in: Dierk Müller (Hg), Die Anwendung ausländischen Rechts im internationalen Privatrecht, 1968, 1, 5.

³⁸ Für die „Zwecke der Neueinrichtung und des Betriebs“ des Instituts erhielt *Rabel* einen Zuschuss aus dem Zentralfond von 5000,- M für die Jahre 1916–1919, ab 1920/1921 konnte er jährlich 5000,- M beim Landtag beantragen (Archiv der LMU Sig. E II 2746). Im Vergleich dazu hatte das Heidelberger Seminar das Stiftungskapital eines privaten Mäzens (*Netter*) von 100 000,- M und 25 000,-M für Umbauten und Einrichtung zur Verfügung, siehe Chronik des Instituts.

³⁹ Vgl. *Ernst Rabel*, Schriften aus dem Nachlass, *RabelsZ* 50 (1986) 296.

⁴⁰ Geboren am 8.4. 1898, nach Kriegsdienst (1917–1918) Studium in München (1919–1923), Promotion 1922 („Abstrakte und kausale Übereignung beweglicher Sachen“, nicht gedruckt, Archiv der LMU, Sign. E-II-2578).

⁴¹ Besprochen von *Kleinfeller* in AcP 126 (1926) 345–350 (krit.).

Seine dort verfassten rechtsvergleichenden Schriften zur internationalen Zuständigkeit⁴² und sein Grundriss des tschechischen Zivilprozessrechts belegen seine mehr prozessual ausgerichteten Forschungen. Er arbeitete aber auch im internationalen Privatrecht⁴³ und rechtsvergleichend im Zivilrecht.⁴⁴ Sorgfältige Buchbesprechungen aus dem Bereich des internationalen Privatrechts, des Zivilprozessrechts, der ausländischen Rechte und der Rechtsphilosophie fertigte er bis 1936 für die *RabelsZ* und die *AcP*, später für das *Yale Law Journal*, die *Harvard Law Review* oder die *American Sociological Review*.⁴⁵ Man mag mit den eigenwilligen Konstruktionen *Robert Neuners* nicht immer einverstanden sein, festzuhalten ist aber sicherlich, dass es sich um originelle Ideen auf sorgfältig recherchierter und analysierter Grundlage handelt und diese Gedanken eine Diskussion in bisher vernachlässigten Gebieten angestoßen haben.

Neuner blieb trotz der Annahme des Rufs nach Prag in gewisser Weise München treu.⁴⁶ In den Ferien forschte er offensichtlich gerne am Institut für Rechtsvergleichung. Selbiges führte allerdings später zu politischer Kritik an der Institutsleitung und der Fakultät, weil *Robert Neuner* wegen seines Einsatzes für die Berufung des von den Nationalsozialisten gehassten *Hans Kelsen* an die Deutsche Universität Prag zur *persona non grata* im gesamten deutschen Hochschulwesen erklärt und ihm der Zugang zum Institut verweigert werden musste.⁴⁷ Aus Prag floh *Robert*

⁴² Besprochen von *Kleinfeller* in *AcP* 133 (1931) 123 und von *Pagenstecher* in *RabelsZ* 4 (1930) 713–723 (sehr lobend, wenngleich das Fehlen einer Unterscheidung zwischen Gerichtsbarkeit und internationaler Zuständigkeit – die allerdings auch heute noch für das tschechische und das österreichische Recht kennzeichnend sind – bemängelnd), S. 714, 717 und kritisch zur Frage, ob für die Zuständigkeit die Verhandlungsmaxime gelte, zustimmend aber zu *Neuners* Vorschlag einer völkerrechtlichen Zuständigkeitsordnung.

⁴³ Vgl. seine Werke: Der Sinn der international privatrechtlichen Norm: Eine Kritik der Qualifikationstheorie, 1932; Die Anknüpfung im internationalen Privatrecht, *RabelsZ* 8 (1934) 81–120; Die Beurteilung gegenseitiger Verträge nach dem Recht des Schuldner, *RabelsZ* 2 (1928) 108–133; Zur international privatrechtlichen Behandlung synallagmatischer Verträge, *RabelsZ* 7 (1933) 850–854.

⁴⁴ Vgl. Interesse und Vermögensschaden, *AcP* 133 (1931) 277, 314; so wohl schon seine Dissertation (s.o. Fn. 34) „Abstrakte und kausale Übereignung beweglicher Sachen“ 1922.

⁴⁵ S. Buchbesprechungen zu: *Roscoe Pound*, Social Control through Law, 7 *American Sociological Review* (1942) 874; „Institutes of the Roman Law of Civil Procedure“, 50 *Yale Law Journal* (1940) 192; „Lex Aquileia: Text, Translation, and Commentary on Gifts between Husband and Wife“, 43 *Harvard Law Review* (1930) 512.

⁴⁶ Er hatte sich anlässlich seiner Berufung nach Prag eine Rückkehrmöglichkeit in den Bayerischen Staatsdienst erbeten, die ihm das Ministerium für die Dauer von drei Jahren bewilligte, Schreiben vom 8. Juli 1927, Archiv der LMU, Sign. E-II-2578.

⁴⁷ Der Reichsminister des Innern soll wohl gehört haben, dass die Universität München beabsichtige, *Robert Neuner* auf einen frei gewordenen Lehrstuhl zu berufen (was Dekan *Mezger* allerdings mit Schreiben vom 13. Juni 1934 bestritt). Die Rückkehrmöglichkeit *Robert Neuners* wurde mit Schreiben vom 21.3. 1934 aufgehoben. Das Gerücht, dass *Neuner* in München (am Institut für Papyrologie) arbeite, führte zu intensivem Schriftwechsel zwischen dem Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, dem Bayerischen Staatsministerium, dem Rektorat der Universität (Rektor *Wüst*), dem Dekan der Juristischen Fakultät (*Koellreuther*) und dem Direktor des Instituts für Rechtsvergleichung (*Erwin Riezler*), weil sich

Neuner, von seinem Freund *Max Rheinstein* als „*Urbayer*“ bezeichnet, in abenteuerlicher Weise über die österreichischen Berge in die Schweiz, von wo aus er in die USA emigrierte.⁴⁸ Er wurde Hochschullehrer in den USA⁴⁹ und blieb dem internationalen Privatrecht und der Rechtsvergleichung treu. Er gehörte u. a. zum Stab von *Robert Jackson*, der die Anklage für die Nürnberger Prozesse vorbereitete. Sein früher, durch eine schwere Krankheit verursachte Tod (1945) verhinderte seine Beteiligung an einer Anklage gegen seinen Seminarkollegen aus der Münchner Zeit, *Hans Frank*, über den noch ebenfalls kurz zu berichten sein wird.

Zu den jungen vielversprechenden Juristen gehörte auch *Max Rheinstein*, der nach dem Abitur zunächst als Soldat im Ersten Weltkrieg kämpfte,⁵⁰ dann an der Juristischen Fakultät in München studierte und 1920 von *Rabel* als sog. „Bücherwart“ angestellt wurde. Die Bezahlung aus den knappen Mitteln des Instituts (insgesamt 5000,- Mark/jährlich)⁵¹ war allerdings nicht immer gesichert. Er wurde unter Betreuung von *Ernst Rabel* mit einer Arbeit zum englischen Recht (Störung freier Erwerbstätigkeit durch rechtswidrige Beeinflussung Dritter)⁵² 1924 an der Juristischen Fakultät in München promoviert. Die Habilitation (Die Struktur des vertraglichen Schuldverhältnisses im anglo-amerikanischen Recht)⁵³ erfolgte 1931 in Berlin, wohin *Rheinstein* mit *Ernst Rabel* im Jahre 1926 an das neu zu gründende Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht gegangen war.

Max Rheinstein emigrierte 1933 in die USA,⁵⁴ wo er die Rechtsvergleichung weiter intensiv pflegte, als Lehr- und Forschungsfach etablierte und wichtige Impulse

herausstellte, dass *Neuner* am Institut für Rechtsvergleichung geforscht hatte und weiter forschen wollte. Dem Erlass des Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung war nicht eindeutig zu entnehmen, ob für alle ausländischen Forschungsgäste eine ministerielle Genehmigung einzuholen war. Jedenfalls musste *Robert Neuner* von dem Direktor des Instituts für Rechtsvergleichung (*Erwin Riezler*) der Zugang zum Institut versagt werden, Schreiben des Dekans vom 28.9. 1936 und des Rektors vom 26.11.1936. Aus den Akten ergibt sich, dass *Dr. Fritz Reu*, der Assistent von *Riezler* dabei keine besonders rühmliche Rolle gespielt hat, sondern auf der Seite der „Vollstrecker“ der nationalsozialistischen Macht stand.

⁴⁸ *Max Rheinstein*, 40 Jahre Kaiser-Wilhelm-Institut und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, in: Dierk Müller (Hg), Die Anwendung ausländischen Rechts im internationalen Privatrecht, 1968, 1, 5.

⁴⁹ *Ernst Rabel* bezeichnet ihn in einem 1940 gehaltenen Vortrag als amerikanischen Hochschullehrer, Schriften aus dem Nachlass, *RabelsZ* 50 (1986) 296; er war aber wohl eher Legal Advisor bzw. Lecturer in Law an der Yale University, s. Besprechung von *Roscoe Pound*, Social Control through Law, in 7 *American Sociological Review* (1942) 874–876, 1938–1943 auch Mitglied der Federal Communications Commission, 1934 zur Regelung der draht- und drahtlosen Kommunikation in den USA errichtet.

⁵⁰ So *Oliver Lepsius*, *Rheinstein*, Max, in: *Neue Deutsche Biographie*, Band 21, 2003, S. 493. Dies wird anders von *Rürup* (Schicksale und Karrieren, 2008, S. 305, 306) dargestellt.

⁵¹ Siehe oben Fn. 38.

⁵² 1925, Teilabdruck in: *RheinZ* 14 (1926) 60.

⁵³ Berlin/Leipzig 1932, Neudruck 1996.

⁵⁴ *Rabel* hatte versucht, für *Max Rheinstein* eine Ausnahmegenehmigung von der Entlassung von „Nicht -Ariern“ zu erreichen. *Rheinstein*, der sich auf einer von der Rockefeller Foundation finanzierten Forschungsreise in den USA befand, zog es aber vor, ein Einwanderungvisum für sich und seine Familie in den USA zu beantragen, was er auch erhielt (*Rürup*, *Schicksale und*

für die Entwicklungen im Recht der USA gab.⁵⁵ Er kann sicherlich als einer der Väter der US-amerikanischen Rechtsvergleichung bezeichnet werden. Von *Rabel* wird er im Vorwort zu seinem Band 1 des *opus magnum* zur Kollisionsrechtsvergleichung 1945 als der „treueste Freund“ bezeichnet, der ihm und seiner Familie persönlich wie auch für die Entstehung des Buches wichtige Unterstützung geleistet habe. *Max Rheinstein* wird aber auch für das Münchener Institut in den späteren Jahren wichtig sein, worauf später noch einzugehen sein wird.

Ernst Rabel erwähnt in einem Vortrag von 1940,⁵⁶ dass *Hans Frank*, der spätere Reichsjuristenführer, Leiter der Akademie für Deutsches Recht und sog. „Schlichter von Polen“ ebenfalls an seinem Institut gewesen sei. Auch *Max Rheinstein* erwähnt ihn als Seminarteilnehmer.⁵⁷ *Hans Frank* selbst berichtet hingegen in seinen Erinnerungen nicht von seinen Kontakten zum Institut, obwohl er sein Interesse an der Wissenschaft sehr betont.⁵⁸ Promoviert wurde *Frank* 1926 in Kiel unter Betreuung von *Walter Jellinek*.⁵⁹ Später war er Assistent am Lehrstuhl von *Fritz von Calker*⁶⁰ an der Technischen Hochschule in München. *Ernst Rabel* nährte also auch die Schlange, die seiner Forschungs- und Lehrtätigkeit in Deutschland ein Ende setzen würde.

Ernst Rabel, inzwischen zum Geheimen Rat ernannt, ist nach seinem Umzug nach Berlin und der späteren, 1939 erfolgenden Emigration in die Vereinigten Staa-

Karrieren, 2008, Seite 305,306). Er wurde 1935 Assistenzprofessor, 1937 Associate Professor und 1950 Full Professor an der Faculty of Law der University auf Chicago. Er hatte viele Gastprofessuren inne, unter anderem 1968 in München an der LMU.

⁵⁵ Vgl. z.B. *Mary Ann Glendon*, The Influence of *Max Rheinstein* on American Law, in: Markus Lutter (Hrsg.), Der Einfluss deutscher Emigranten auf die Rechtsentwicklung in den USA und Deutschland, Tübingen 1993, 171–182; zur langsamen Entwicklung der Rechtsvergleichung in den USA siehe auch *Ernst Rabel*, On Institutes for Comparative Law, *Columbia Law Journal* 47 (1947) 227, 237 = Gesammelte Schriften, Band III, S. 235, 246. Die umstrittene Rolle rechtsvergleichender Argumente in der Rechtsprechung des U.S. Supreme Courts heute wird von *Justice Stephen Breyer* sehr anschaulich in seinem Buch „The Court and the World“, 2015 geschildert.

⁵⁶ Schriften aus dem Nachlass, *RabelsZ* 50 (1986) 296.

⁵⁷ *Max Rheinstein*, 40 Jahre Kaiser-Wilhelm-Institut und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, in: Dierk Müller (Hrg), Die Anwendung ausländischen Rechts im internationalen Privatrecht, 1968, 1, 5: „erschien er uns als ein lebhafter, vielseitiger Geist, künstlerisch interessiert, dichterisch inspiriert, zu Schwärmerei und Fanatismus neigend.“

⁵⁸ *Hans Frank*, Im Angesicht des Galgens, 1955, S. 15, 51, 60, 66. *Frank* war nach Ablegung seiner Prüfungen (unklar, ob 1922 oder 1926, siehe S. 15 und S. 60) vor allem Strafverteidiger erwerbsloser und gewalttätiger Nationalsozialisten.

⁵⁹ Auch *Walter Jellinek* (1928/29 noch Rektor in Kiel) sollte zu denjenigen gehören, die (1935) zwangsemeritiert wurden; selbiges galt für den damaligen Rektor der Kieler Universität, der *Hans Frank* die Doktorurkunde ausgehändigt hatte.

⁶⁰ *Fritz von Calker* (1864–1954, Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften war ab 1933 auch Mitglied der Fakultät der LMU) soll *Hans Frank* frühzeitig vor der Involvierung in die Verteidigung von gewalttätigen Nationalsozialisten gewarnt haben, er soll ihn auch gerne als seinen Nachfolger gesehen haben, während ihn *Hitler* mit den Worten „Was wollen Sie sich hier unter Büchern begraben? Professor können Sie später auch noch werden. Aber jetzt in Zukunft brauche ich Sie mehr denn je“ zur Aufgabe der Assistentenstelle an der TU veranlasst haben soll. So *Frank*, Im Angesicht des Galgens, 1955, S. 51, 66.